

Hinweise:

zur Prüfpflicht nach: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

1 **Prüfpflichtig**, und zwar

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- spätestens alle fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Schutz- und Überschwemmungsgebieten spätestens alle zweieinhalb Jahre (jeweils nach der letzten Überprüfung),
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- wenn die Anlage stillgelegt wird,

sind:

- 1.1 unterirdische Anlagen oder Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen (z.B. Rohrleitungen) mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen
- 1.2 unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien mit festen wassergefährdenden Stoffen über 1000 t
- 1.3 oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D (z. B. Diesel- oder Heizöltankanlagen mit einem Gesamtvolumen über 10m³)
- 1.4 oberirdische Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Stufe B, C und D (z. B. Diesel- oder Heizöltankanlagen mit einem Gesamtvolumen über 1m³)
- 1.5 Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen und Biogasanlagen in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 eingesetzt werden über 1000m³.
- 1.6 Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
- 1.7 Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufe B, C und D (außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten sind Anlagen der Gefährdungsstufe B spätestens alle 10 Jahre prüfpflichtig)

2 Oberirdische Anlagen zum Umgang mit

- flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B
- festen wassergefährdenden Stoffen über 1000 t
- aufschwimmenden flüssigen Stoffen über 100m³
- Biogasanlagen in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 eingesetzt werden über 100m³

sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung prüfpflichtig.

3 **Prüfbefugnis** haben folgende Personen und Stellen:

- 3.1 Von nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen (SVO) bestellte Sachverständige. Die Prüfbefugnis kann für manche Anlagen eingeschränkt sein und sollte vorher mit dem Sachverständigen oder der SVO abgeklärt werden.
- 3.2 Größere SVO, wie z. B. TÜV oder DEKRA können i. d. R. Prüfungen für alle Anlagenarten durchführen.
- 4 Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung, die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller und der Aufstellerfirma ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen den Prüfbericht über die letzte Sachverständigenprüfung und Bescheinigungen über die Beseitigung dort festgestellter Anlagenmängel vorzulegen.
- 5 Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen.